



323

Nutzen und Vergnügen.

47

Freitag den 19. November 1824.

Lebe wohl!
an die verfloffenen Ferien.

Lebet wohl, ihr Lustgeilde,
Von des Zephyr's Hauch geküßt!
Wo die Freude, himmlischmilde,
Mit dem Sittig mich umspielt;
Wo ein Strom von Balsamdüften
Aus den ätherklaren Lüften
Nieder auf die Erde quoll;
Ceres durch die Thäler irret,
Flora sich mit Blumen zieret;
„Lebet, Fluren, lebet wohl!“

Lebet wohl, ihr Sängerschöre
In dem grünbelaubten Hain!
Holde Täubchen der Cythere,
Seufzt mir nach im Mondeschein!
Ach, ich höre deine Lieder,
Phylomela, nun nicht wieder!
Und nicht mehr so liebevoll!
Eure Töne hör' ich nimmer
In des Abends Rosenschimmer;
„Ach, ihr Säng' r, lebet wohl!“

Lebet wohl, ihr Blumensträuße,
Die ihr mir entgegen lacht!
O, wie schmückt ihr Flora's Reiche
Mit so bunter Farbenpracht!

Dehre, flammenvolle Rose
In des sanften West's Geleise,
Lebe nun auf lange wohl!
Zulpe, mit dem Farbenkranze,
Weilchen, in dem Himmelsglanze,
„Holde Blümchen, lebet wohl!“

Lebe wohl, du heitre Quelle,
Auf dem bunten Wiesengrün!
Deines Tones Silberhelle
Rauschet, ach! so sanft dahin;
Holde Laube, grüne wieder,
Wo das Herz der treuen Brüder
Zärtlich mir entgegen schwoll;
Wo der frohe Gott der Reben
Mit dem Kranze uns umgeben;
„Wach und Laube, lebet wohl!“

Ach, von hinnen muß ich ziehen
Von dem Busen der Natur!
In den Raum der Städte fliehen,
Aus der holden Blumenstur!
Dort, in Wände eingeschlossen,
Wird mir keine Blume sprossen,
Tönt kein Heimchen, liebevoll!
— Drum ihr Blüten, Quellen, Haine,
Sänger in dem Abendscheine,
„Lebet, Alle, lebet wohl!“

G. Frh. v. Cr....

**Prager Wittven- und Waisen Versorgungs-
Anstalt für gewerbführende Bürger.**

Nachdem die vorzüglichsten Grundsätze dieser Anstalt bereits durch das iährliche Blatt vom Jahre 1822 in den Nummern 11, 12 und 13 bekannt gemacht worden sind: so finde ich mich auch veranlaßt, nachstehenden, mir von der Instituts-Direction eingesendeten Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß diese wohlthätige Anstalt mit Ende April 1824 bey 703 Mitgliedern einen baren Cassastand von 136,638 fl. 5 1/2 kr. W. W. ausgewiesen, und daher seit dem Jahre 1820 um 341 Mitglieder, und 89,455 fl. 27 1/2 kr. W. W. an Fondskräften zugenommen hat.

N a c h r i c h t.

Aus Veranlassung vielfältiger Aufforderungen, Anfragen und Zuschriften über die Art und Weise, wie die Pensionen der Wittven oder Waisen von Seite der mit allerhöchster Bewilligung dd. 1. März 1803 in Prag errichteten Wittven- und Waisenversorgungsanstalt der gewerbführenden Bürger, statt der dermaligen Wiener-Währung, künftig in Conv. Münze nach dem zwanzig Guldenfuß, nämlich drey Stück Zwanziger auf einen Gulden, und zwanzig Gulden auf eine feine Mark Silber gerechnet, verabfolget werden würden, haben die Vorsteher dieser Wohlthätigkeitsanstalt bey der am 15. August 1824 gepflogenen Versammlung folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Wittven- und Waisenversorgungsanstalt der gewerbführenden Bürger sichert gegen Erfüllung der nachfolgenden neuen Bedingungen den Wittven und Kindern der Mitglieder, künftig auch eine jährliche Pension mit 300 fl. Conv. Münze im 20 fl. Silberfuß zu.
2. Da der dermalige Stand dieser Anstalt auf Wiener-Währung gegründet ist, so bleiben die bestehenden Mitglieder derselben nur zum ferneren Beytrage von monatlichen 1 fl. 15 kr. in W. W. oder 30 kr. in C. M. verpflichtet, ihre Wittven und Kinder haben dagegen aber auch nur auf die statutenmäßige Pension mit 300 fl. W. W. oder 120 fl. Conv. Münze Anspruch; würden dagegen die Institutscapitalien so

wie die Wiener-Währung zur Conventionsmünze einen besseren Cours als den von 250 erlangen, so wird auch die Pension verhältnißmäßig in Conv. M. steigen. Den bestehenden Mitgliedern bleiben daher alle statutenmäßig erworbenen Institutsrechte unverändert.

3. Für die Zukunft, nämlich vom 1. August 1824 gerechnet, steht es jedem neu eintretenden Mitgliede frey, sich für die Pension in Conv. Münze oder in Wiener-Währung aufnehmen zu lassen, weil diese Wohlthätigkeitsanstalt die Pensionen nach der eigenen Wahl der Mitglieder mit 300 fl. in beyden Währungen zu zahlen sich verpflichtet.
4. Die neu eintretenden Mitglieder für die Pension in Conventionsmünze zahlen:

an Aufnahmegebühr	100 fl. C. M.
an Diplombgeld	1 fl. = "
an monatlichen Beyträgen	1 fl. = "
an beybehaltenem Zuschusse	— 15 kr. C. M.

und die statutenmäßige Jahresablösung in Conventionsmünze, wiesern das Mitglied über 30 Jahre alt ist.

Zur Erleichterung steht es auch frey, die Einlage von 100 fl. C. M. in Raten zu erlegen, nämlich gleich bey dem Eintritte 34 fl. C. M., und den Rest in drey Jahren mittelst monatlicher Zuschüsse, so, daß im ersten Jahre mit Einschluß der einfachen Gebühr und des Zuschusses monatlich 3 fl. 45 kr., im zweyten 3 fl. 15 kr., und im dritten Jahre 2 fl. 15 kr., sofort aber die ordentliche Gebühr mit monatlich 2 fl. 15 kr. Conv. Münze zu berichtigen kömmt.

Die neu eintretenden Mitglieder für die Pension in W. W. zahlen diese Gebühren wie bisher sammtlich bloß in W. W., aber an Diplombgeld 2 fl. 20 kr. W. W.

5. Auch den bereits einverleibten Mitgliedern steht der Übertritt zur Pension für ihre Wittven und Waisen von jährlichen 300 fl. W. W. zu jährlich 300 fl. in Conv. Münze frey; jedoch haben sie

a) Die Aufnahmegebühr pr. 100 fl. Conv. Münze in dreyjährigen monatlichen Raten nach den Statuten der Zahlung in W. W. abzuführen, wobei ihnen aber jene Aufnahmegebühr zu Gute kömmt, daher im Course von 250 abgerechnet wird, welche sie in W. W. erlegten. Z. B. Wer 100 fl. W. W.

einlegte, zahlt 60 fl. Conv. Münze nach; wer im Jahre 1818 zur Gründung der höhern Pension 75 fl. W. W. erlegt hat, trägt dermaß in Conv. Münze noch 30 fl. bey.

b) Haben sie die monatlichen Beiträge mit 1 fl. 15 kr. Conv. Münze vom 1. August 1824 gerechnet, zu leisten.

c) Haben nur folgende Mitglieder die Jahresablosungen nach folgendem Verhältnisse in Conventionsmünze nachzutragen:

a) Jene, die bey ihrer ersten Aufnahme nicht über 50 Jahre alt waren, und deren Witwen oder Waisen bisher nicht pensionsfähig sind, zahlen vom 1. August 1824 an die ihnen nach den Statuten obliegenden Beiträge anstatt in W. W. mit einem gleichen Betrage in Conv. Münze.

b) Jene dagegen, welche zur Zeit ihrer ursprünglichen Aufnahme bereits 50 Jahre alt waren, und daher statutenmäßig die Jahre über 50 so gleich ablösen mußten, haben in Conv. Münze so viel nachzutragen, daß die ihnen beym Eintritt als folgende Zahlung obgelegene Jahresablosung ganz in Conv. Münze entrichtet sey, wobey daher die erlegte Ablösung in W. W. zu Gute kommt. J. B. Ein Mitglied war bey seinem Eintritt 60 Jahre alt, so mußte es für zehn Jahre à 15 fl., sogleich 150 fl. nachzahlen, folglich hat es eben an Jahresablosung in Conv. Münze noch 90 fl. Conv. Münze nachzuzahlen, um die ursprünglichen 150 fl. W. W. in Conventionsmünze voll zu machen.

Wer also zur Zeit seiner Aufnahme nicht 50 Jahre alt war, und dermaß bereits pensionsfähig ist, hat an Jahresablosungen nichts zu berücksichtigen.

6. Den bereits einverleibten Mitgliedern steht der Eintritt zur Pension in Conventionsmünze nur bis Ende April 1825 offen; spätere Erklärungen werden nicht genehmigt. Bloß portofreie Zuschriften werden angenommen.

7. Zur Erlangung der Pensionsfähigkeit von jährlich 300 fl. Conv. Münze für die Witwen und Kinder muß das Mitglied statutenmäßig drey volle Jahre, vom Tage des Eintrittes oder Übertrittes, seine jährlichen Beiträge in Conv. Münze geleistet haben;

steht das Mitglied vor der Zeit, so fällt der bereits entrichtete Betrag dem Institute anheim; nur bleibt den Witwen und Waisen jener Mitglieder, welche zu der Regulirung in Conv. Münze übertreten, die Pension in W. W. vorbehalten, wenn diese Mitglieder seit dem Eintritte zur Pension in W. W. zu dieser Letztern bey ihrem Absterben fähig sind.

8. Die Witwen oder Waisen zahlen die monatlichen Beiträge in jener Währung, in welcher sie die Pension erhalten.

9. Jene Witwen und Waisen, welche dermaß die Pension in W. W. beziehen, behalten sie in dieser Währung, bis der Fond eine Verbesserung zuläßt.

10. Da die Wohlthätigkeitsanstalt durch gegenwärtige Schlußfassung sich bloß nach zwey Geldwährungen regulirt, so bleiben ihre Statuten im Übrigen unverändert.

Zugleich wird es zur wiederholten Kenntniß gebracht, daß diese Wohlthätigkeitsanstalt ihren Namen von ihren Gründern führe, in der Ausnahme der Mitglieder aber sich keineswegs bloß auf gewerbeführende Bürger beschränke, sondern sich allen Classen von Staatsbürgern aus dem Civilstande darbiete, indem sie Adelige, Honoratioren, Gelehrte, Beamte, Künstler, Fabrikanten, Handelsleute u. s. w. auch bereits zu Mitgliedern hat.

Prag den 15. August 1824.

Die Prager Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der gewerbführenden Bürger.

Von dem Instituts-Mitgliede Nr. 456.

Reise nach Nazareth.

Nach der neuesten Beschreibung des Reisenden Mi Bei.

Nazareth in Galiläa, berühmt in der heiligen Geschichte, ein offener Ort, liegt am Abhang eines östlichen Berges, von 1000 Türken und eben so vielen Christen, wovon die Mehrzahl Katholiken, bewohnt. Man kömmt nach 6 Stunden Wegs von St. Jean d'Acree dahin. Die Straße führt bey einer Einsideley vorbei, an der Stelle erbaut, wo einst die Familie der Mutter

Jesus gewohnt haben soll. Man findet dort schmackhaftes Fleisch, Gartenerfrüchte, treffliches Brot und köstliches Wasser. Das Kloster ist ein großes, schönes Gebäude, besetzt mit guten Cisternen und einem hübschen Garten versehen. Mitten in der Kirche, von mahlrischer, herrlicher Form, führt eine prächtige marmorne Stiege in die Grotte; dort findet man ein kostbar verzieres Gemach, in dessen Mitte sich ein Tabernakel von weißem Marmor, von 4 Säulen vor einem Altar gestützt, erhebt. Eine enge, in Felsen gehauene Stiege führt zu einer andern Grotte, welche, nach der Tradition, der heiligen Mutter zur Küche diente. Von dort kommt man über eine andere Stiege in's Innere des Klosters. Die Mönche genießen hier die größte Freyheit des Cultus. Ihrer sind 13 an der Zahl. Auch die Muselmänner verrichten hier ihr Gebeth, denn sie glauben an die wunderbare Menschwerdung des Erlösers. Ali Bey sah eine Prozession türkischer Bauern, welche mit Musik dahin zogen, ein Kind darbrachten, und ihm das erste Mahl die Haare abschnitten. Eine halbe Meile vor der Stadt liegt der sogenannte Abgrund, ein steiler Fels, auf dessen Höhe ein Altar erbaut ist, zu dem ein schmaler Fußpfad hinauf leitet. Das zweyte Thal von Estrelon ist mit vielen Dörfern bedeckt. Man zählt im heiligen Lande 124 Religiosen, von welchen 79 Spanier sind. Ihr Oberhaupt ist der Guardian des heil. Grabes, der auch apostolischer Nuntius ist. Er weicht Priester, und genießt die Vorrechte und Ehre eines Bischofs, ohne es zu seyn. Im Jahre 1807 bekleidete ein Neapolitaner, Bonaventura von Nola, diese Stelle. Er hat einen Vicar, und einen aus 1 Franzosen, 1 Spanier, 1 Deutschen und 1 Italiener bestehenden Rath, Discretorium genannt, an der Seite. Diese Religiosen müssen als jährlichen Tribut, außer besondern Auslagen, Taxen, Geschenken u., 18,000 Piafter bezahlen. Ihr Dienst wird ihnen durch die Intoleranz der Türken, die oft mit Steinen auf sie werfen, und gewinnsüchtige Verfolgungssucht der türkischen Mönche äußerst mühsam und beschwerlich gemacht: Der Guardian hat das Recht, den Orden des h. Grabes zu verleihen.

Die griechischen Brander.

Hr. v. Pouqueville schreibt: Die griechischen Brander unterscheiden sich, so viel ich vom Capitän Philipp Jourdain erfahren habe, von denen, welche man bisher im Seewesen brauchte. Sie bestehen in alten Schiffen, die mit brennbaren Materialien, Pulver, Schwefel, Pech u. dgl. angefüllt sind. Das Tauwerk ist mit Berg überzogen, welches in eine Mischung von Salpeter, Kampfer, Stein- und Leinöhl, Weingeist u. s. w. getaucht ist. Vom Zwischenverdecke bis zu diesem Tauwerke sind auf eine solche Art Leitern angebracht, daß sich das Feuer sogleich an allen Theilen des Takelwerks mittheilen kann. Im Innern des Schiffes sind Rinnen angebracht, um das Feuer nach allen seinen Theilen zu führen, und Eine von diesen Rinnen, welche mit den übrigen in Verbindung steht, geht nach einem der Fenster des Schiffes hin. Außen ist bey den Fenstern ein Gerüst angebracht. Auf dieses stellt sich der Capitän, um den Brander anzuzünden, und sein Nachen ist mit seiner Mannschaft bereit, ihn sogleich aufzunehmen, sobald er das Feuer hinein gelegt hat. Der Capitän, der immer unter den besten Seeleuten ausgewählt wird, beobachtet vor Sonnenuntergang das Schiff, das er verbrennen will, und in der Nacht leitet und führt er den Brander auf den Feind los. Wenn der Vordertheil in dem Takelwerke des feindlichen Schiffes fest hängt, und das Feuer zur rechten Zeit hinein gethan ist, so schiffet sich der Capitän in seinen Nachen ein, und stößt mit seinen Leuten wieder zu dem Schiffe, das ihn erwartet.“

Neu verfertigter Chronometer.

Die englische Admiralität setzte im vorigen Jahre einen Preis von 300 Pfund Sterling für den besten Chronometer aus. Sieben und dreyßig der ersten Uhrmacher traten als Preisbewerber auf, und sandten Uhren nach Greenwich, wo auf dem königl. Observatorio die schärfste astronomische Prüfung Statt fand. Hr. Murray's Chronometer erhielt den Preis, weil dieser im täglichen Durchschnitt nur eine Abweichung von 1 1/2 100 Secunde in einem Jahre ergab.